

Artikel 1 - Anwendbarkeit

- 1.1 In diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist zu verstehen unter:
- "Rockwool": die Rockwool BV, eingetragen im niederländischen Handelsregister unter Nummer 13014428, oder aber eine mit ihr verbundene Gesellschaft;
 - "Produkt" oder "Produkten": von Rockwool angebotene oder gelieferte Sachen, Systeme und/oder Software;
 - "Dienstleistung" oder "Dienstleistungen": von Rockwool angebotene oder erbrachte Dienstleistungen;
 - "Auftraggeber": eine natürliche oder juristische Person, die Rockwool einen Auftrag erteilt bzw. bei Rockwool eine Bestellung aufgibt zur Lieferung von Produkten bzw. zur Erbringung von Dienstleistungen.
- 1.2 Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Angebote von Rockwool bzw. auf alle mit Rockwool geschlossenen Verträge sowie auf die diesbezügliche Vertragserfüllung.
- 1.3 Diese Bedingungen sind unter Ausschluss der möglicherweise vom (potenziellen) Auftraggeber verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar.
- 1.4 Auf von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen kann sich der Auftraggeber nur berufen, wenn und insoweit diese schriftlich von Rockwool akzeptiert wurden.

Artikel 2 - Angebote, Aufträge und Verträge

- 2.1 Alle Angebote von Rockwool sind freibleibend. Aufträge und Annahmen von Angeboten durch den Auftraggeber sind unwiderruflich.
- 2.2 Rockwool ist nur gebunden, wenn sie die Annahme des Angebots schriftlich bestätigt oder mit der Ausführung begonnen hat.
- 2.3 Mögliche oder angebliche Unrichtigkeiten in der Auftragsbestätigung von Rockwool sind Rockwool innerhalb von zwei Werktagen nach dem Datum der Bestätigung schriftlich mitzuteilen, anderenfalls wird davon ausgegangen, dass die Auftragsbestätigung den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt und der Auftraggeber an den Vertrag gebunden ist.
- 2.4 Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen des Personals oder mit dem Personal von Rockwool binden Rockwool nur im Falle der diesbezüglichen schriftlichen Bestätigung.
- 2.5 Diese allgemeinen Bedingungen sind auf eventuelle Änderungen des Vertrages vollständig anwendbar.

Artikel 3 - Konformität

- 3.1 Angaben über Mengen, Qualitäten, Leistungen bzw. andere Eigenschaften bezüglich ihrer Produkte erfolgen mit der größtmöglichen Sorgfalt, wobei Rockwool jedoch nicht gewährleisten kann, dass sich diesbezüglich keine Abweichungen ergeben. Diese Angaben gelten daher nur annäherungsweise und sind nicht bindend. Der Auftraggeber hat die Übereinstimmung mit den von Rockwool angebotenen oder mit Rockwool vereinbarten Mengen, Qualitäten, Leistungen bzw. anderen Eigenschaften bei der Entgegennahme der Produkte zu überprüfen.
- 3.2 Abbildungen, Beschreibungen, Kataloge, Werbematerial und Angebote binden Rockwool nicht.
- 3.3 Der Auftraggeber hat sich dessen zu vergewissern, dass die von ihm zu bestellenden und/oder bestellten Produkte sowie die dazugehörige Verpackung, Etikettierung und anderen Informationen den im Bestimmungsland dafür geltenden, behördlicherseits erlassenen Vorschriften entsprechen. Der Auftraggeber trägt das Risiko mit Bezug auf die Verwendung der Produkte und die Konformität mit den behördlicherseits geltenden Vorschriften.

Artikel 4 - Angaben und Gewährleistung

- 4.1 Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der von ihm oder in seinem Namen an Rockwool erteilten Angaben und Informationen. Rockwool ist erst an die (weitere) Ausführung des Auftrags gebunden, wenn der Auftraggeber alle billigerweise von Rockwool verlangten Angaben und Informationen erteilt hat. Im Falle, dass für die Ausführung des Vertrages erforderliche Angaben Rockwool nicht, nicht rechtzeitig oder nicht absprachegemäß zur Verfügung stehen oder wenn der Auftraggeber in anderer Weise seine Verpflichtungen nicht erfüllt, hat Rockwool darüber hinaus das Recht, die dadurch entstandenen Kosten gemäß den bei ihr üblichen Konditionen in Rechnung zu stellen.
- 4.2 Im Falle, dass ein Auftrag nach Plänen, Zeichnungen oder anderen Instruktionen des Auftraggebers ausgeführt werden muss, wird Rockwool dem Auftraggeber hierfür einen gesonderten Preis in Rechnung stellen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.3 Im Falle der Bearbeitung oder Verarbeitung oder des Konfektionierens von Halbfertigerzeugnissen von Rockwool durch den Auftraggeber oder in dessen Namen, erfolgt die Bearbeitung, Verarbeitung oder Konfektionierung unter Wahrung der geistigen Eigentumsrechte von Rockwool und/oder Dritten. Der Auftraggeber haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtung durch die von ihm eingeschalteten Dritten. Der Auftraggeber stellt Rockwool von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus dieser Bearbeitung oder Verarbeitung oder aus dem Konfektionieren und aus den Folgen der Verwendung dieser bearbeiteten, verarbeiteten oder konfektionierten Sachen resultieren.
- 4.4 Der Auftraggeber wird Rockwool sowie Mitarbeiter von Rockwool ferner von Ansprüchen Dritter – Mitarbeiter von Rockwool inbegriffen -, denen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages infolge von Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers, der Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit von seitens des Auftraggebers oder in dessen Namen erteilten Angaben oder Informationen und/oder infolge unsicherer Situationen in dessen Betrieb oder Unternehmen Schäden entstehen, freistellen.

Artikel 5 - Beschreibungen, Modelle und Hilfsmittel

- 5.1 Von Rockwool unterbreitete Offerten sowie von Rockwool angefertigte oder erteilte Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Empfehlungen, Angaben und andere Informationen, Arbeitsgerät, Pläne, Materiallisten, von Rockwool zur Verfügung gestellte (Test-)Produkte, (Test-)Geräte oder (Test-)Software bleiben ungeachtet dessen, ob die Kosten hierfür dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wurden oder nicht, das Eigentum von Rockwool.
- 5.2 Die Urheberrechte und/oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte mit Bezug auf alle von Rockwool – gegebenenfalls im Auftrag des Auftraggebers – angefertigten oder dem Auftraggeber erteilten Sachen, Empfehlungen u. dgl., wie in Artikel 5.1 genannt, stehen Rockwool zu.
- 5.3 Die in den Artikeln 5.1 und 5.2 genannten Sachen, Empfehlungen u. dgl. dürfen ohne Zustimmung von Rockwool weder vollständig noch teilweise vervielfältigt oder veröffent-

licht oder Dritten gezeigt, zur Verfügung gestellt, veräußert oder belastet werden, sofern Rockwool dafür nicht ihre Zustimmung erteilt hat.

- 5.4 Die Informationen, die in den in den Artikeln 5.1 und 5.2 genannten Sachen, Empfehlungen u. dgl. enthalten sind, bleiben exklusiv Rockwool vorbehalten, auch wenn die Kosten dafür dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wurden.

Artikel 6 - Software

- 6.1 Wenn Rockwool dem Auftraggeber Software zur Verfügung stellt, erteilt Rockwool dem Auftraggeber damit ein nicht-exklusives Recht zur Nutzung der Software. Die an anderer Stelle in diesen allgemeinen Bedingungen dargelegten Bestimmungen gelten uneingeschränkt, sofern nicht in diesem Artikel 6 etwas anders bestimmt wird.
- 6.2 Der Auftraggeber wird die mit Rockwool vereinbarten Nutzungseinschränkungen stets genau beachten. Das Nutzungsrecht des Auftraggebers umfasst ausschließlich das Recht, die Software zu laden und auszuführen.
- 6.3 Die Software darf vom Auftraggeber ausschließlich in seinem eigenen Unternehmen oder seiner eigenen Organisation auf der Verarbeitungseinheit und für eine bestimmte Zahl von Benutzern oder Anschließern, für die das Nutzungsrecht gewährt wurde, genutzt werden. Das Nutzungsrecht kann sich nur auf mehrere Verarbeitungseinheiten und/oder Benutzer beziehen, wenn dies schriftlich mit Rockwool vereinbart wurde.
- 6.4 Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die Software und die Datenträger, auf denen sie festgelegt ist, zu verkaufen, zu vermieten, zu kopieren, dafür Unterlizenzen zu erteilen, sie zu veräußern oder beschränkte Rechte darauf zu begründen oder sie in gleich welcher Weise oder zu gleich welchem Zweck einem Dritten zur Verfügung zu stellen, und zwar gilt dies auch, wenn der betreffende Dritte die Software ausschließlich für den Auftraggeber nutzt.
- 6.5 Der Auftraggeber wird die Software außer im Rahmen der Behebung von Fehlern nicht verändern und wird sie nicht im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten für Dritte nutzen. Der Quellcode der Software und die bei der Entwicklung der Software entwickelte technische Dokumentation werden dem Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.
- 6.6 Sofort nach Beendigung des Nutzungsrechts an der Software wird der Auftraggeber alle in seinem Besitz befindlichen Exemplare der Software an Rockwool zurückgeben.
- 6.7 Rockwool haftet niemals für eventuelle Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Software resultieren, und ebenso wenig für verstümmelte oder verlorene Daten, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobes Verschulden seitens Rockwool vor.
- 6.8 Wenn und insoweit Rockwool dem Auftraggeber Software von Dritten zur Verfügung stellt, werden mit Bezug auf diese Software die Bedingungen dieser Dritten ergänzend zu den vorliegenden allgemeinen Bedingungen anwendbar sein. Der Auftraggeber akzeptiert die genannten Bedingungen Dritter.
- 6.9 Es ist Rockwool gestattet, technische Vorkehrungen zum Schutz der Software zu treffen. Falls Rockwool die Software durch technische Schutzvorkehrungen gesichert hat, ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, diese Sicherung zu entfernen oder zu umgehen.
- 6.10 Der Auftraggeber haftet dafür, dass keine Rechte Dritter der Bereitstellung für Rockwool von Geräten, Software oder Materialien mit dem Ziel der Nutzung oder Bearbeitung entgegenstehen und der Auftraggeber wird Rockwool mit Bezug auf alle Handlungen schadlos halten, die auf der Behauptung basieren, dass eine solche Bereitstellung, Nutzung oder Bearbeitung irgendein Recht Dritter verletzt.

Artikel 7 - Beratung

- 7.1 Rockwool wird sich aufs Äußerste bemühen, die mit ihren Empfehlungen, Berechnungen, Zeichnungen und sonstiger Informationserteilung angestrebten Ergebnisse zu erreichen, übernimmt hierfür jedoch keinerlei Garantie. Alle von Rockwool erteilten Empfehlungen, Berechnungen, Zeichnungen und sonstigen Angaben oder Informationen (z. B. mit Bezug auf Qualitäten, Kapazitäten und/oder Ergebnisse) sind deshalb völlig freibleibend und werden von Rockwool als nicht verbindliche Informationen erteilt.
- 7.2 Für eventuelle direkte oder indirekte Schäden gleich welcher Form und mit gleich welcher Ursache, die aus der in Artikel 7.1 genannten Beratung und/oder Informationserteilung resultieren, haftet Rockwool nicht, außer im Falle von Vorsatz oder groben Verschuldens seitens Rockwool. Der Auftraggeber stellt Rockwool von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
- 7.3 Der Auftraggeber wird alle Empfehlungen, Berechnungen, Zeichnungen, Offerten und anderen, von Rockwool erteilten Informationen streng vertraulich behandeln und nur für den Zweck verwenden, für den die Empfehlungen, Berechnungen, Zeichnungen, Offerten und/oder anderen Informationen bestimmt sind.
- 7.4 Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, den Inhalt von Empfehlungen, Berechnungen, Zeichnungen, Offerten und/oder anderen von Rockwool erteilten Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Rockwool zu vervielfältigen, festzulegen oder zu veröffentlichen oder sie in anderer Weise Dritten zur Verfügung zu stellen, Dritte davon in Kenntnis zu setzen oder dazu die Gelegenheit zu bieten.

Artikel 8 - Geistiges Eigentum

- 8.1 Alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte in Bezug auf die Produkte und die diesbezügliche Gestaltung, die Software von Rockwool und die Gegenstände, die Rockwool bei der Erfüllung des Vertrages entwickelt, herstellt oder erteilt bzw. verwendet, zu denen u.a. Offerten, Zeichnungen, Verpackungen, Gebrauchsanweisungen, Werbematerial und Abbildungen gehören, stehen Rockwool zu.
- 8.2 Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, Angaben zu Urheberrechten, Marken, Handelsnamen oder anderen geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechten aus den Produkten, aus der Software bzw. aus anderen Gegenständen von Rockwool zu entfernen oder diese abzumändern.
- 8.3 Rockwool garantiert, dass die von ihr gelieferten Produkte als solche keine niederländischen Patentrechte Dritter verletzen. Im Falle, dass Rockwool dennoch einräumen muss oder ein niederländisches Gericht in einem Gerichtsverfahren gegen Rockwool mit einem rechtskräftig gewordenen Urteil festgestellt hat, dass von Rockwool gelieferte Produkte ein niederländisches Patent verletzen, wird Rockwool entweder die betreffenden Produkte durch solche Produkte ersetzen, die das betreffende niederländische Patent nicht verletzen, oder ein Lizenzrecht für das betreffende Patent erwerben oder die betreffenden Produkte gegen Erstattung des für sie

bezahlten Preises, abzüglich der als normal zu erachtenden Abschreibungen, zurücknehmen, und zwar nach Wahl und ausschließlich zur Beurteilung von Rockwool. Rockwool hat in dem Fall keinen weiteren Schadenersatz an den Auftraggeber zu zahlen und ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber diesbezüglich gerichtlich oder außergerichtlich zu entschädigen.

- 8.4 Falls ein Auftrag nach Plänen, Zeichnungen oder anderen Instruktionen des Auftraggebers ausgeführt werden muss, garantiert der Auftraggeber, dass dadurch keine geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte oder anderen Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber stellt Rockwool von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung geistiger oder gewerblicher Eigentumsrechte – gegebenenfalls auf Schadenersatz – frei.

Artikel 9 - Preise

- 9.1 Von Rockwool angegebene oder mit Rockwool vereinbarte Preise verstehen sich einschließlich der Verpackungskosten, jedoch ohne Mehrwertsteuer, Ein- und Ausfuhrabgaben, Verbrauchssteuern und andere Steuern oder Abgaben, die mit Bezug auf die Produkte und deren Transport auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- 9.2 Von Rockwool angegebene Preise sind für die Lieferung durch Rockwool innerhalb der Niederlande, einschließlich Textel, jedoch mit Ausnahme der übrigen Wattenseln, berechnet. Für die Lieferung durch Rockwool außerhalb der Niederlande gelten die Preise, die in der für das Land geltenden Preisliste oder in den entsprechenden Offerten von Rockwool genannt sind.
- 9.3 Rockwool ist berechtigt, für Aufträge mit einem niedrigeren als dem von Rockwool festgelegten Mindestumfang einen Zuschlag für Auftrags- und Verwaltungskosten gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei Rockwool geltenden Regelung in Rechnung zu stellen.
- 9.4 Rockwool behält sich mit Bezug auf noch nicht ausgelieferte Produkte das Recht vor, Verkaufspreise, Nachlässe und/oder Verkaufsbedingungen in die am Tag der Auslieferung geltenden Preise, Nachlässe und/oder Verkaufsbedingungen zu ändern. Der Auftraggeber hat in dem Fall das Recht, den Vertrag, insoweit er nicht bereits ausgeführt wurde, mittels eines an Rockwool gerichteten eingeschriebenen Briefs innerhalb von acht Tagen nach Bekanntgabe der Änderung aufzuheben, es sei denn, dass die Änderung ihm zu seinem Vorteil gereicht.
- 9.5 Im Falle, dass sich nach dem Angebot und/oder nach dem Zustandekommen eines Vertrages Faktoren, die den Selbstkostenpreis bestimmen – Steuern, Verbrauchssteuern, Einfuhrabgaben, Devisenkurse, Löhne und Gehälter und die Preise von Sachen und/oder Dienstleistungen (die Rockwool gegebenenfalls von Dritten bezieht) begriffen – ändern, ist Rockwool berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 9.6 Übernimmt Rockwool zusätzliche Dienstleistungen, ohne dass dafür ausdrücklich im Vertrag ein Preis festgelegt wurde, ist sie berechtigt, diesbezüglich eine angemessene Vergütung in Rechnung zu stellen.

Artikel 10 - Lieferzeit und Lieferung

- 10.1 Die von Rockwool angegebenen und mit ihr vereinbarten Lieferzeiten und Fristen werden annähernd festgelegt und gelten nicht als Endfristen. Eine Überschreitung dieser Fristen verpflichtet Rockwool zu keinerlei Schadenersatz und berechtigt den Auftraggeber nicht dazu, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht zu erfüllen oder auszusetzen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn und soweit Rockwool nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist, die mindestens der anfangs mitgeteilten oder vereinbarten Lieferfrist entspricht, den Auftrag nachträglich ausgeführt hat. Rockwool ist in diesem Fall nicht schadenersatzpflichtig.
- 10.2 Die Lieferzeit basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Arbeitsumständen und auf einer rechtzeitigen Lieferung der für die Erfüllung des Vertrages von Rockwool benötigten Sachen. Wenn es infolge einer Änderung von Arbeitsumständen und/oder der nicht rechtzeitigen Lieferung von seitens Rockwool benötigten Sachen zu einer Verzögerung kommt, wird die Lieferzeit soweit erforderlich verlängert.
- 10.3 Die Lieferzeit wird um die Dauer der Verzögerung verlängert, die auf der Seite von Rockwool dadurch entsteht, dass der Auftraggeber irgendeine aus dem Vertrag resultierende Verpflichtung nicht erfüllt oder es versäumt, auf entsprechendes Ersuchen an der Ausführung des Vertrages mitzuwirken. Die Auslieferung der Produkte erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem die Produkte für den Auftraggeber gesondert bereit gestellt wurden. Der Auftraggeber trägt ab Auslieferung die Kosten und das Risiko mit Bezug auf die Produkte, auch wenn das Eigentum noch nicht übertragen wurde.
- 10.5 Rockwool bestimmt, wie und von wem die Produkte transportiert werden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bittet der Auftraggeber um eine abweichende Beförderungsweise, gehen die mit dieser Beförderungsweise verbundenen Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers.
- 10.6 Der Transport erfolgt auf Risiko des Auftraggebers. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber den Transport zu versichern.
- 10.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsort in Empfang zu nehmen. Der Auftraggeber trägt für ausreichende Lade- und Entlademöglichkeiten und für ein schnelles Entladen Sorge.
- 10.8 Das Laden und Entladen sowie das Ein-, Um- und Verpacken erfolgen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers, auch wenn Rockwool dem Auftraggeber dabei beihilflich ist.
- 10.9 Im Falle, dass der Auftraggeber die Produkte nicht in Empfang nimmt oder sie nicht abholt bzw. abholen lässt, werden diese Sachen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers gelagert, solange Rockwool dies als wünschenswert und/oder notwendig erachtet. Rockwool hat in dem Fall sowie im Falle eines anderen (anrechenbaren) Versäumnisses seitens des Auftraggebers jederzeit das Recht, nach ihrer Wahl entweder die Erfüllung des Vertrages zu verlangen oder den Vertrag (außergerichtlich) aufzuheben, und zwar unbeschadet ihres Rechts auf Vergütung des ihr entstandenen Schadens und des ihr entgangenen Gewinns, die Kosten der Lagerung inbegriffen.
- 10.10 Rockwool ist nicht verpflichtet, einem Ersuchen des Auftraggebers zur Wiederbeschaffung oder zur nachträglichen Beschaffung zu entsprechen. Entspricht Rockwool einem solchen Ersuchen dennoch, trägt der Auftraggeber die damit verbundenen Kosten.
- 10.11 Rockwool ist befugt, einen Vertrag in Teilen auszuführen und die Bezahlung des Teils des Vertrages zu verlangen, der bereits ausgeführt wurde.

10.12 Rockwool bestimmt die Art und Weise, in der die Produkte verpackt werden, dies unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 3.3.

Artikel 11 - Höhere Gewalt

- 11.1 Wenn Rockwool durch höhere Gewalt an der Erfüllung des Vertrages gehindert wird, ist Rockwool berechtigt, die Ausführung des Vertrages auszusetzen und ist sie demzufolge nicht mehr an irgendeine Lieferfrist gebunden. Der Auftraggeber hat in dem Fall keinen Anspruch auf Vergütung von Schäden, Kosten oder Zinsen.
- 11.2 Unter höhere Gewalt fallen unter anderem folgende Situationen: Krieg, Kriegsgefahr, Mobilmachung, Aufruhr, Belagerungszustand, Arbeitseinstellung, Schwerpunkstreiks oder Dienst nach Vorschrift, Aussperrung, Feuer, Unfall oder Erkrankung von Personal, Betriebsstörungen, Transportstagnation, störende gesetzliche Bestimmungen, Wartezeiten beim Zoll, Beschränkungen von Ein-/Ausfuhr oder andere, behördlicherseits auferlegte Beschränkungen, Mangel an Rohstoffen, von Rockwool unvorhergesehene Probleme bei der Produktion oder beim Transport sowie jeder andere Umstand, der nicht ausschließlich vom Willen von Rockwool abhängig ist, wie z. B. die Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Lieferung von Sachen oder Dienstleistungen durch Dritte, die von Rockwool eingeschaltet wurden.
- 11.3 Im Falle einer Situation höherer Gewalt ist Rockwool befugt, den Vertrag für den nicht ausführbaren Teil durch eine schriftliche Erklärung aufzuheben. Wenn die Situation höherer Gewalt mehr als sechs Wochen andauert, ist auch der Auftraggeber befugt, den Vertrag für den nicht ausführbaren Teil durch eine schriftliche Erklärung aufzuheben.
- 11.4 Wenn Rockwool ihre Verpflichtungen beim Eintreten der Situation höherer Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist sie berechtigt, den bereits gelieferten bzw. den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handele es sich um einen separaten Vertrag.

Artikel 12 - Garantie und Reklamation

- 12.1 Rockwool haftet für die Tauglichkeit der von ihr gelieferten Produkte in Übereinstimmung mit dem, was der Auftraggeber kraft des Vertrages angemessenerweise erwarten darf. Sollten dennoch Mängel an den von Rockwool gelieferten Produkten infolge von Herstellungs- und/oder Materialfehlern auftreten, wird Rockwool diese Mängel beheben (lassen) oder die für die Behebung benötigten Teile zur Verfügung stellen (lassen), die betreffenden Produkte vollständig oder teilweise austauschen oder eine angemessene Preisermäßigung gewähren, und zwar nach Wahl und ausschließlich nach Ermessen von Rockwool. Diese Garantie gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten ab der Lieferung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 12.2 Unter die Garantie fallen auf keinen Fall Mängel, die auftreten bei oder (unter anderem) die Folge sind:
- von normalem Verschleiß;
 - der Nichtbeachtung von Instruktionen oder Vorschriften durch den Auftraggeber oder dessen Personal oder einer anderen als der normalen vorgesehenen Nutzung;
 - einer unfachmännischen Aufbewahrung, Instandhaltung oder Nutzung durch den Auftraggeber;
 - von Arbeiten durch Dritte, Montage/Installation oder Reparatur durch Dritte oder durch den Auftraggeber, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Rockwool;
 - der Anwendung einer behördlichen Vorschrift mit Bezug auf die Art oder die Qualität der verwendeten Materialien;
 - von nach Plänen, Zeichnungen oder anderen Instruktionen des Auftraggebers nach Maß produzierten und gelieferten Produkten;
 - von Sachen, die der Auftraggeber Rockwool zur Bearbeitung oder Ausführung eines Auftrags erteilt hat oder die in Absprache mit dem Auftraggeber verwendet wurden;
 - von durch Rockwool von Dritten bezogenen Teilen, insoweit diese Dritte Rockwool gegenüber keine Garantie gewährt haben;
 - der Verarbeitung der Produkte durch den Auftraggeber, es sei denn, dass Rockwool eine bestimmte Art der Verarbeitung ausdrücklich in ihren Unterlagen, Broschüren und dergleichen angibt oder ohne jeglichen Vorbehalt schriftlich erlaubt hat.
 - von Vandalismus, Witterungseinflüssen oder sonstigen externen Ursachen.
- 12.3 Der Auftraggeber hat die gelieferten Produkte sofort nach Empfang selbst oder in seinem Namen genau zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, dies unter Androhung der Verwirkung jedes Anspruchs auf Mängelrüge bzw. Garantieleistung. Eine mögliche Mängelrüge in Bezug auf die Menge der gelieferten Produkte und Transportschäden ist unverzüglich auf dem Frachtbrief oder dem Lieferschein anzugeben, andernfalls dienen die auf dem Frachtbrief oder Lieferschein genannten Mengen gegenüber dem Auftraggeber als unwiderlegbarer Beweis dafür, dass die richtige Produktmenge empfangen wurde und dass diese Produkte frei von Transportschäden empfangen wurden.
- 12.4 Der Auftraggeber hat Rockwool über mögliche Beanstandungen in Bezug auf die Produkte, die Dienstleistungen bzw. die Erfüllung des Vertrages innerhalb von acht Tagen, nachdem der Auftraggeber den Mangel entdeckt hat oder billigenerweise hätte entdecken müssen, per eingeschriebenem Brief in Kenntnis zu setzen. In Ermangelung einer rechtzeitigen Mängelrüge erlischt jeder Anspruch gegenüber Rockwool.
- 12.5 Im Falle einer Mängelrüge ist der Auftraggeber verpflichtet, Rockwool die Gelegenheit zu bieten, eine Inspektion zur Feststellung der Leistungsstörung durchzuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die beanstandeten Produkte für Rockwool bereitzuhalten, dies unter Androhung der Verwirkung jedes Anspruchs auf Erfüllung, Naturalherstellung, Rücktritt bzw. (Schaden) Ersatz.
- 12.6 Eine Rücksendung an Rockwool von verkauften Produkten aus gleich welchem Grunde kann nur nach vorheriger schriftlicher Ermächtigung und nach dem Erhalt von Versand- und/oder anderen Instruktionen von Rockwool erfolgen. Der Transport und alle damit verbundenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber trägt auch weiterhin jederzeit die Kosten und das Risiko mit Bezug auf die Produkte. Rockwool wird die Transportkosten vergüten, wenn festgestellt wird, dass ein anrechenbares Versäumnis seitens Rockwool vorliegt.
- 12.7 Eventuelle Mängel, die sich auf einen Teil der gelieferten Produkte beziehen, berechtigen den Auftraggeber nicht, die gesamte Partie der gelieferten Produkte zu beanstanden oder zurückzuweisen.

- 12.8 Jeder Garantie- oder Reklamationsanspruch verfällt, wenn die Produkte vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag nicht ordnungsgemäß oder entgegen Anweisungen, die von Rockwool oder in deren Auftrag erteilt wurden, transportiert, behandelt, verwendet, bearbeitet oder gelagert wurden oder wenn die üblichen Maßnahmen/Vorschriften nicht beachtet wurden, sowie wenn der Auftraggeber irgendeine, für ihn aus dem zugrunde liegenden Vertrag resultierende Verpflichtung gegenüber Rockwool nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- 12.9 Reklamationen setzen die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers nicht aus.
- 12.10 Nach Feststellung eines Mangels an einem Produkt oder einer Dienstleistung ist der Auftraggeber verpflichtet, alles zu tun, was Schäden vermeidet oder begrenzt, die eventuelle sofortige Einstellung der Nutzung, Bearbeitung, Verarbeitung und/oder des Handels ausdrücklich inbegriffen.
- 12.11 Der Auftraggeber hat Rockwool von möglichen Unrichtigkeiten in den Rechnungen von Rockwool innerhalb von fünf Werktagen nach Rechnungsdatum schriftlich in Kenntnis zu setzen, andernfalls wird von einer Genehmigung der Rechnung durch den Auftraggeber ausgegangen.

Artikel 13 - Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Rockwool behält sich das Eigentum an den gelieferten und den zu liefernden Produkten vor, bis ihre Forderungen bezüglich der gelieferten und der zu liefernden Produkte und Dienstleistungen von dem Auftraggeber erfüllt sind; dazu zählen auch Forderungen auf Grund von Leistungsstörungen bei der Erfüllung eines oder mehrerer Verträge.
- 13.2 Das Eigentum von Rockwool erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Auftraggeber stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumsverwerbs für Rockwool her und verwahrt sie für Rockwool. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen Rockwool.
- 13.3 Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsprodukte von Rockwool mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt Rockwool zusammen mit diesen anderen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumsverwerbs des Auftraggebers – Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:
- der Miteigentumsanteil von Rockwool entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsprodukten von Rockwool zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren;
 - verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Auftraggeber erstreckt haben, so erhöht sich der Miteigentumsanteil von Rockwool um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht Rockwool an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis der Rechnungswertes der Vorbehaltsprodukten zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser andere Lieferanten bestimmt.
- 13.4 Der Auftraggeber tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsprodukten aus den gegenwärtigen und künftigen Produktlieferungen von Rockwool mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils von Rockwool zur Sicherung an Rockwool ab.
- 13.5 Solange der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Rockwool ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in Eigentum von Rockwool stehende Produkte im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an Rockwool abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsfähigkeit oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist Rockwool berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsprodukte zurückzunehmen; jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn Rockwool dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 13.6 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten der Forderungen von Rockwool um mehr als 10%, so wird Rockwool auf verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach Wahl von Rockwool freigeben.
- 13.7 Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Auftraggeber als Erfüllung.
- 13.8 Der Auftraggeber und Rockwool vereinbaren hiermit hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten die ausschließliche Geltung deutschen Rechts.

Artikel 14 - Pfandrecht

- 14.1 Rockwool hat ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an allen Sachen, Dokumenten und Geldern, die Rockwool aus gleich welchem Grunde bei sich hat oder haben wird, für alle Forderungen, die sie gegenüber dem Auftraggeber hat oder gegebenenfalls in der Zukunft erwirbt. Rockwool hat das Pfandrecht und das Zurückbehaltungsrecht gegenüber jedem, der die Herausgabe der Sachen, Dokumente und/oder Gelder verlangt.
- 14.2 Rockwool kann die in Artikel 14.1 genannten Rechte auch zur Erlangung dessen ausüben, was der Auftraggeber Rockwool im Zusammenhang mit vorangegangenen und/oder bereits ausgeführten Aufträgen noch schuldet.

Artikel 15 - Bezahlung

- 15.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, muss die Bezahlung der Rechnungen von Rockwool innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in der in der Rechnung genannten Währung und ausschließlich in der Weise, wie in der Rechnung angegeben, erfolgen.
- 15.2 Rockwool hat jederzeit das Recht, vollständige oder teilweise Vorauszahlung und/oder in anderer Weise eine Sicherheit für die Zahlung zu verlangen.
- 15.3 Rockwool ist berechtigt, Teillieferungen gesondert in Rechnung zu stellen.
- 15.4 Wenn keine rechtzeitige Bezahlung erfolgt ist, hat der Auftraggeber ohne weitere Verzugssetzung Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat auf den Rechnungsbetrag zu bezahlen, zu berechnen ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der Bezahlung, wobei ein Teil eines Monats als vollständiger Monat gilt.
- 15.5 Alle mit der Einforderung verbundenen Kosten sind für Rechnung des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15% des einzuziehenden Betrages, mindestens aber € 200,-.
- 15.6 Der Auftraggeber verzichtet auf jedes Recht auf Aufrechnung gegenseitig geschuldeter Beträge. Rockwool ist jederzeit befugt, alle dem Auftraggeber geschuldeten Beträge mit den Beträgen aufzurechnen, die der Auftraggeber bzw. die mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen Rockwool – gegebenenfalls einfordern – schuldet/schulden.

- 15.7 Der vollständige Rechnungsbetrag ist sofort und in einem Betrag einfordern, wenn eine vereinbarte Rate nicht pünktlich am Fälligkeitstag bezahlt wurde, sowie wenn der Auftraggeber in Konkurs gerät, (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, wenn die gesetzliche Schuldensanierungsregelung (WSNP) für auf ihn anwendbar erklärt wird oder seine Entmündigung beantragt wurde, wenn Sachen und/oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden, wenn der Auftraggeber verstirbt oder wenn sein Unternehmen liquidiert oder aufgelöst wird. Wenn eine der oben genannten Situationen eintritt, ist der Auftraggeber verpflichtet, Rockwool hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 15.8 Vom Auftraggeber geleistete Zahlungen dienen stets erst zur Begleichung der zahlbaren Kosten, danach zur Begleichung der fällig gewordenen Zinsen und schließlich zur Begleichung der einfordern Rechnungen, die am längsten offen sind, auch wenn der Auftraggeber vermerkt, dass sich die Bezahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

Artikel 16 - Stornierung und Entschädigung

- 16.1 Der Auftraggeber darf einen erteilten Auftrag nicht stornieren. Wenn der Auftraggeber einen erteilten Auftrag trotzdem ganz oder teilweise storniert, ist er verpflichtet, Rockwool alle im Hinblick auf die Ausführung dieses Auftrags getätigten Kosten, die Arbeiten von Rockwool und den Gewinnausfall von Rockwool, zuzüglich der Mehrwertsteuer, Rockwool zu vergüten.

Artikel 17 - Haftung

- 17.1 Abgesehen von der Bestimmung in Artikel 12 hat der Auftraggeber gegenüber Rockwool keinerlei Anspruch wegen Mängeln an den mit Bezug auf die von Rockwool gelieferten Produkte bzw. Dienstleistungen. Rockwool haftet somit nicht für unmittelbare bzw. mittelbare Schäden – Personen – und Sachschäden, immaterielle Schäden, Folgeschäden (Betriebsunterbrechungen – bzw. Stagnationsschäden) und jegliche andere Schäden inbegriffen –, die aufgrund gleich welcher Ursache entstanden sind, außer im Falle von grobem Verschulden oder Vorsatz ihrerseits.
- 17.2 Rockwool haftet ferner nicht im oben genannten Sinne für Handlungen ihrer Arbeitnehmer oder anderer Personen, die in ihren Risikobereich fallen, (grobes) Verschulden oder Vorsatz dieser Personen inbegriffen.
- 17.3 Rockwool haftet nicht für die Verletzung von Patenten, Lizenzen und/oder anderen Rechten Dritter durch die Nutzung von Daten, die vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag erteilt wurden. Ebenso wenig haftet Rockwool für die Beschädigung oder den Verlust von durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Rohstoffen, Halbfertigerzeugnissen, Modellen und/oder anderen Sachen.
- 17.4 Schäden an Produkten, die durch Beschädigung oder Zerstörung von Verpackung verursacht wurden, sind für Rechnung und Risiko des Auftraggebers.
- 17.5 Wenn Rockwool auf der Basis der ihr zu dem gegebenen Zeitpunkt bekannten Fakten und/oder Umstände ein Aussetzungs- oder Aufhebungsrecht ausübt, später aber unwiderruflich festgestellt wird, dass die Ausübung dieses Rechts unberechtigterweise erfolgt ist, haftet Rockwool nicht und ist Rockwool nicht zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet, außer im Falle von Vorsatz oder grobem Verschulden ihrerseits.
- 17.6 In allen Fällen, in denen Rockwool unbeschadet der Bestimmungen in diesem Artikel 17 zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet ist, wird dieser nie höher sein als der Rechnungswert der gelieferten Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen, durch die der Schaden verursacht wurde oder die im Zusammenhang mit der Schadensverursachung stehen. Ist der Schaden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Rockwool gedeckt, wird der Schadenersatz außerdem nie höher sein als der Betrag, der in dem betreffenden Fall tatsächlich von dem Versicherer ausgeschüttet wird.
- 17.7 Jede Forderung gegenüber Rockwool verfällt durch bloßen Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach dem Entstehen der Forderung, sofern sie nicht von Rockwool anerkannt wurde.
- 17.8 Der Auftraggeber stellt Rockwool, ihre Arbeitnehmer und die von ihr für die Ausführung des Vertrages eingeschalteten Hilfspersonen von allen Ansprüchen Dritter – auf Produkthaftung basierende Ansprüche inbegriffen – im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages durch Rockwool, und zwar ungeachtet der Ursache, sowie von den daraus für Rockwool resultierenden Kosten frei.

Artikel 18 - Vertretung

- 18.1 Wenn der Auftraggeber im Namen eines oder mehrerer anderer auftritt, haftet er – unbeschadet der Haftung dieses/ dieser anderen – gegenüber Rockwool, als wäre er selbst Auftraggeber.

Artikel 19 - Schlussbestimmungen

- 19.1 Die Nichtigkeit oder Aufhebbarkeit irgendeiner Bestimmung dieser Bedingungen oder von Verträgen, auf welche diese Bedingungen anwendbar sind, berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Rockwool und der Auftraggeber sind verpflichtet, Bestimmungen, die nichtig sind oder aufgehoben wurden, durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, deren Zweck soweit wie möglich dem Zweck der nichtigen oder aufgehobenen Bestimmungen entspricht.
- 19.2 Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Rockwool und dem Auftraggeber werden in erster Instanz ausschließlich von dem zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk Roermond, Niederlande, beigelegt, sofern nicht ein anderes niederländisches Gericht nach zwingendem Recht zuständig ist. In Abweichung hiervon ist Rockwool berechtigt, sich an das Gericht des Sitzes des Auftraggebers zu wenden.
- 19.3 Als Ort der Vertragserfüllung gilt der Ort, an dem Rockwool ihren Sitz hat.
- 19.4 Alle Verträge, die Rockwool schließt, unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.
- 19.5 Alle internationalen Verträge über den Kauf von beweglichen physischen Sachen, deren Wirkung zwischen den Parteien ausgeschlossen werden kann, sind nicht anwendbar; ihre Anwendbarkeit wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere wird die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrages von 1980 (Convention on the International Sale of Goods 1980) ausdrücklich ausgeschlossen.
- 19.6 Im Falle von Uneinigkeit über die Auslegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der niederländische Text bindend.